



Az.: 32.2.0201.002.001

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011

Beratungsweg	Sitzungstermin
Unterausschuss Spielplätze	08.07.2019
Jugendhilfeausschuss	29.08.2019
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019
Rat	09.10.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Northing, Sonja
----------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen		JA		X	NEIN
---------------------------------	--	----	--	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN	
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011 gemäß beigefügter Anlage 1.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit der Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen werden die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung berücksichtigt. Diese Grundsätze verpflichten die Kommunen, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben.

In § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011 ist das Verhalten auf „Kinderspielplätzen“ geregelt. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen ordnungsbehördliche Einschränkungen reduziert und nur noch dort greifen, wo sie erforderlich sind, z. B. um Ruhezeiten zu gewährleisten.

Ein weiteres Anliegen der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung ist es, den Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Hochschulstadt Kleve besser gerecht zu werden. Der öffentliche Raum mit seinen attraktiven Bolz-, Basketballplätzen und den Kleinspielfeldern, bietet hierfür sehr gute Möglichkeiten. Die Bereitstellung geeigneter öffentlicher Räume für Jugendliche entspricht auch den Erkenntnissen, die aus dem Konzept „JUNGE MITTE“ gewonnen wurden.

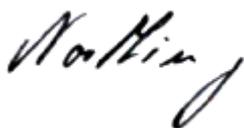
Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht in der bisherigen Fassung eine pauschale Altersgrenze von 14 Jahren vor. Weil sich das Nutzungsspektrum auf Spielflächen in den letzten Jahren verändert hat und auch weiter verändern wird, ist eine generelle Altersbeschränkung nicht mehr zeit- und sachgemäß.

Zwar bleibt die Benutzung grundsätzlich Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten, worauf auch entsprechende Schilder auf den Spielplätzen hinweisen, jedoch sollen Jugendliche und Erwachsene auch die für sie ausgelegten und gekennzeichneten Geräte nutzen. Dies sind z. B. Fitnessgeräte wie auf den Spielplätzen Waldstraße oder an der Brüningsstraße.

Der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen die Bolz- und Basketballplätze sowie die Kleinspielfelder, die sich in den letzten Jahren großer Beliebtheit erfreuen. Im neuen Absatz 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung wird klargestellt, dass es grundsätzlich keine Altersbegrenzung gibt. Es gelten die in Absatz 4 (neue Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung) genannten Aufenthalts- und Ruhezeiten. Daneben wird die die Bürgermeisterin ermächtigt, aus besonderem Anlass, abweichende Regelungen zu treffen, die auf den Spielflächen bzw. an den Spielgeräten ausgewiesen werden. Dies kann beispielweise durch eine entsprechende Beschilderung erfolgen.

Die Synopse als Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der Neuregelungen ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt (Anlage 2).

Kleve, den 06.06.2019



(Northing)